

Merkblatt

über ambulante Krankenpflege, Betreuung und Hauswirtschaft

Ambulante Krankenpflege

a) Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Pflegemassnahmen, von denen eine Gefährdung der behandelten Person ausgehen kann, dürfen ausschliesslich von Fachpersonen mit einer gesundheitspolizeilichen Bewilligung des Amtes für Gesundheit und Soziales ausgeführt werden.

Dies gilt insbesondere für:

- das Verabreichen von Injektionen (inklusive Akupunktur und Neuraltherapie)
- Blutentnahmen
- Gelenkmanipulationen mit Impuls
- Anwendung, Abgabe und Verschreibung von Arzneimitteln (Listen A - D)

(s. § 19 des Gesundheitsgesetzes, SRSZ 571.110, unter www.sz.ch/gesetze)

b) Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Die OKP („Krankenkassen-Grundversicherung“) und die öffentliche Hand leisten Beiträge an Pflegeleistungen, die auf ärztliche Anordnung erbracht werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Leistungen durch eine Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause („Spitex-Organisation“) oder durch eine Pflegefachperson in eigener fachlicher Verantwortung mit Bewilligung für den Kanton Schwyz erbracht werden.

In Art. 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) sind die Pflegeleistungen aufgelistet, auf welche Anspruch auf Mitfinanzierung durch die Krankenkasse und die öffentliche Hand besteht. Darunter fallen auch Leistungen der Grundpflege wie:

- Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe anlegen
- Betten, Lagern, Bewegungsübungen
- Hilfe bei der Mund- und Körperhygiene
- Hilfe beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken.

(s. SR 832.112.31 unter www.admin.ch → Bundesrecht)

Leistungen der Betreuung und Hauswirtschaft

Werden ausschliesslich Leistungen der Betreuung und Hauswirtschaft erbracht, so ist dazu keine Bewilligung erforderlich. Liegt bei der unterstützten Person eine Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung vor, so wird empfohlen, bei dieser abzuklären, ob und unter welchen Voraussetzungen Kosten für Betreuung und hauswirtschaftliche Leistungen übernommen werden.

Unter Betreuung und hauswirtschaftliche Leistungen fallen:

- Hilfe und Unterstützung im Haushalt wie Raumpflege, Wäsche besorgen, Einkaufen, Kochen
- Sozial begleitende Aufgaben wie bei Spaziergängen/zum Arzt begleiten, Aktivieren, Gesellschaft leisten.

Auskunft: Maria Mettler, Tel. 041 819 16 67, E-Mail: maria.mettler@sz.ch